

Satzung

über die Erhebung von Vergnügungssteuern im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Benneckenstein

VERGNÜGUNGSSTEUERSATZUNG

Aufgrund der §§ 4, 6, 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) und aufgrund der §§ 1 Abs. 1; 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in den jeweils gültigen Fassungen beschließt der Stadtrat der Stadt Benneckenstein in seiner Sitzung am 29. 10. 2001 folgende Satzung:

§ 1

Steuergegenstand

Die Stadt Benneckenstein erhebt Vergnügungssteuern, für die folgenden im Gemeindegebiet durchgeführten entgeltlichen Veranstaltungen gewerblicher Art.

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen an öffentlich zugänglichen Orten
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art an öffentlich zugänglichen Orten
3. Veranstaltungen bei den Filme, bespielte Videokassetten, Bildplatten oder vergleichbare Bildträger vorgeführt werden, die nicht gem. dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit freigegeben worden sind.
4. Das Auspielen von Geld oder Gegenständen an öffentlich zugänglichen Orten, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgeltes (Einsatz) abhängig ist.
5. Der Betrieb von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Unterhaltungsgeräten in öffentlich zugänglichen Orten (ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder), soweit die Benutzung der Geräte von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist.
6. Sportveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die den Sport berufs- oder gewerbsmäßig ausführen und bei denen der Veranstalter keinen steuerlich als gemeinnützig anerkannten Zweck verfolgt.

Öffentlich zugängliche Orte im Sinne der Nr.: 1 – 6 sind Plätze unter freiem Himmel, die für die Veranstaltung zugänglich sind, sowie öffentlich zugängliche Räume zu denen folgende zählen:

1. Spielhallen oder ähnliche Unternehmen im Sinne § 33 i GewO
2. Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetriebe, Wettannahmestellen oder ähnliche Räume
3. auch solche Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen (z.B. Vereinsgaststätten, Bundeswehrkantinen) oder
4. auch solche Orte, die nur während bestimmter Stunden oder auch nur an wenigen Tagen geöffnet sind.

§ 2

Steuerfreie Veranstaltungen

1. Veranstaltungen von Vereinen, die auf einen gemeinnützigen Zweck gerichtet sind.
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29.04. bis zum 02.05. aus Anlass des 1. Mai von Gewerkschaften, politischen Parteien, von Behörden oder Firmen bzw. Unternehmen durchgeführt werden, oder Veranstaltungen die in gleicher Zeit aus kulturellen bzw. traditionellen Gründen durchgeführt werden
3. Veranstaltungen deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige Zweck bei der Anmeldung nach § 12 Abs. 5 angegeben worden ist.
4. Veranstaltungen ortsansässiger Vereine, Veranstaltungen von Schützen-, Straßen- oder Gartenfesten sowie Zirkusveranstaltungen

§ 3

Steuerschuldner

1. Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung, im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 1 Nr. 4 derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
2. Veranstalter einer Vergnügung sind natürliche oder juristische Personen, in deren Namen, für die Rechnung oder in deren Auftrag die Veranstaltung durchgeführt wird.
3. Haftungsschuldner ist (sind):
 - a) wer in einer hinreichend deutlichen Beziehung zum Steuergegenstand nach § 1 steht. Eine hinreichend deutliche Beziehung zum Steuergegenstand ist insbesondere dann gegeben, wenn eine Umsatzbeteiligung der betreffenden Person(en) aus der Veranstaltung der Vergnügung vorgesehen ist.
 - b) sofern eine juristische Person Steuerschuldner ist, deren Mitglieder oder Gesellschafter sind.

§ 4
Steuerform

1. Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
2. Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5 – 8) oder als Pauschalsteuer (§§ 9 – 11) erhoben.
3. In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, dass die Steuer als Pauschalsteuer zu erheben ist.

Kartensteuer

§ 5
Steuermaßstab

1. Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Sie wird nach dem tatsächlichen Entgelt berechnet.
2. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehört auch die Vorverkaufsgebühr.
3. Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese nach den in Betrieben, Firmen und Unternehmen vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.
4. Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Stadt Benneckenstein als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

§ 6
Eintrittskarten

1. Eintrittskarten müssen fortlaufend nummeriert und mit Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
2. Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittspreis erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten oder sonstige Ausweise sind den Teilnehmern zu belassen und den von der Verwaltung Beauftragten auf Verlangen vorzulegen.
3. Der Unternehmer hat vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die dazu ausgegeben werden sollen. Die Karten müssen bei der Stadt Benneckenstein gestempelt werden.

4. Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Stadt oder deren Beauftragten vorzuzeigen.
5. Die Stadt Benneckenstein kann Ausnahmen vom § 6 Abs. 1-4 zulassen.

§ 7 Steuersätze

Die Steuer beträgt:

- | | |
|--|---------|
| 1. bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen
(§1 Nr. 1) | 20 v.H. |
| 2. bei Filmvorführungen
(§1 Nr. 3) | 30 v.H. |
| 3. in allen anderen Fällen
(§ 1 Nr. 2, 4 und 6) | 20 v.H. |

des Preises oder des Entgeltes.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Steuer

1. Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
2. Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit der Stadt Benneckenstein abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Stadt kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.
3. Die Stadt setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.

§ 9 Pauschalsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten- und automaten (vgl. §1) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- | | |
|---|---------|
| 1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit bei Aufstellung in | |
| a) Spielhallen und ähnlichen Unternehmen | 50,00 € |
| b) sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen | 30,00 € |
| 2. Musikautomaten | 12,00 € |

- | | |
|--|----------|
| 3. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit bei Aufstellung in | |
| a) Spielhallen und ähnliche Unternehmen | 12,00 € |
| b) sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen | 12,00 € |
| 4. gesetzlich zugelassene Geräte mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosen des Krieges zum Gegenstand haben.
(Killerautomaten) | 350,00 € |
| 5. Für Geräte gemäß Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gemäß Nr. 1a oder 1b | |

§ 10

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

1. Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 9 bezeichneten Gerätes.
2. Die Steuer ist am 15. des (folgenden) Kalendermonats fällig. Auf Antrag kann die Stadt
 - eine vierteljährliche Fälligkeit zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres oder
 - eine jährliche Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Jahres gestatten.
3. Die Stadt kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte gemäß § 9 für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Stadt vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellungsort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, dass der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).

§ 11

Pauschalsteuer nach der Fläche der genutzten Unterhaltungsräume

1. Für Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus Verabreichung von Speisen und Getränken dienen oder wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann, wird die Steuer nach der Fläche des genutzten Unterhaltungsraumes erhoben.
2. Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Veranstaltung genutzten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, aber ausschließlich der Bühnen und Toiletten.
Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien belegten Flächen die für die Veranstaltung bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wegen und angrenzenden Veranden (Wintergärten), Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.

3. Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen je angefangenen 10 m² Veranstaltungsfläche
 1. in den Fällen des § 1 Nr. 1 und 2 10,00 €
 2. in den Fällen des § 1 Nr. 3 10,00 €
 3. in den sonstigen Fällen nach § 1 5,00 €
4. Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen im Freien jeweils 50 v.H. der in Abs. 3 festgesetzten Steuersätze.
5. Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, beträgt die Steuer jeweils das Doppelte der in Abs. 3 und 4 festgesetzten Steuersätze. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.
6. Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltungen und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 12

Meldepflichten

1. Steuerpflichtige Vergnügungen, die in der Stadt veranstaltet werden, sind der Stadt spätestens drei Werktage vor Beginn anzuzeigen.
2. Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke verpflichtet.
3. Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Stadt eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
4. In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten an einem der Öffentlichkeit zugänglichen Ort vor Inbetriebnahme anzumelden und die Geeignetheit einzuholen. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Stadt entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses bzw. eines im Austausch an seine Stelle tretendes gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme ist im eigenen Interesse umgehend zu melden, anderenfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung.

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines in § 9 genannten Apparates und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.
5. Liegt bei der Veranstaltung ein gemeinnütziger Zweck vor, ist dies durch die Bestätigung des Finanzamtes nach § 52 AO bei der Anmeldung nachzuweisen.

§ 13
Sicherheitsleistungen

Die Stadt Benneckenstein kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen des § 6 Nr. 1 – 4 nicht nachkommt
 - entgegen des § 12 der Meldepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt
2. Verstöße sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG LSA und § 6 Abs. 7 GO LSA und können mit einer Geldbuße bis 2.500 € geahndet werden.

§ 15
Inkrafttreten

1. Dieses Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. 03. 1993 außer Kraft.

Benneckenstein, den 30.10.2001

Heyder
Bürgermeister